

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 23 (1976)
Heft: 11-12

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es handelt sich um den freiwilligen, ausserdienstlichen Einsatz von ausgebildeten Zivilschutzfunkern zur Sicherstellung von Verbindungen bei Anlässen zugunsten des Veranstalters. Weil in diesen Fällen die Verbindungen nicht dem Zivilschutz, sondern einem Dritten (Veranstalter) dienen, ist eine separate Konzession der Generaldirektion PTT erforderlich. Das Konzessionsgesuch ist mit dem Zivilschutzformular 1415.32, das bei den kantonalen Zivilschutzmätern zu beziehen ist, mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung auf dem Dienstweg dem Bundesamt für Zivilschutz zuhanden der Generaldirektion PTT zuzustellen.

Die Konzession wird nur für eine befristete Zeitspanne erteilt. Die PTT verlangt dafür eine Gebühr von 60 Franken für Einsätze bis zu 10 aufeinanderfolgenden Tagen.

Unter den gleichen Bedingungen sind übrigens auch Einsätze mit Leitungsbaumaterial zum Erstellen von Telefonverbindungen möglich.

4 Die zivilschutzfremde Verwendung der Funkstation SE-125 ist verboten

Unter zivilschutzfremder Verwendung wird das *Ausleihen* von Material an Dritte verstanden. Ausnahmen vom Verbot werden bei den Funkgeräten – im Gegensatz zum übrigen Zivilschutzmaterial – keine gemacht. Somit ist deren Verwendung auch durch Gemeindewerke oder Gemeinbetriebe nicht gestattet.

Das Verbot betreffend die zivilschutzfremde Verwendung der Funkstationen des Zivilschutzes erweist sich in den Gemeinden des öfters als «Stein des Anstosses». Allzu gerne möchte man die SE-125 den Friedensfeuerwehren ausleihen, was aber den Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz über die zivilschutzfremde Verwendung von Material wie auch den Konzessionsbestimmungen der PTT widerspricht. Hiezu ist folgendes zu bemerken:

- Das Verbot über das Ausleihen von Funkgeräten an Dritte hat die PTT nicht nur dem Zivilschutz auferlegt; es gilt generell für alle Konzessionsnehmer. So dürfen beispielsweise auch die Armee, die Polizei, die Feuerwehren, die Bauunternehmungen und andere mehr ihre Funkgeräte nur für ihre eigenen Zwecke verwenden.
- Die Feuerwehren verfügen über ein eigenes Funkkonzept, das zwischen dem Schweizerischen Feuerwehrverband und der Generaldirektion PTT vereinbart worden ist (das Sekretariat des SFV gibt darüber Auskunft). Es ermöglicht nebst dem Sicherstellen der Verbindungen innerhalb der eigenen Feuerwehr auch
 - Funkverbindungen zwischen verschiedenen Feuerwehren untereinander;
 - Funkverbindungen von einer Feuerwehr zu anderen Dienststellen wie Kantonspolizei, Sanitätsdienst, Schweizerische Rettungsflugwacht und andere mehr auf dem sogenannten «Koordinationskanal» (ehemaliger Katastrophenkanal).

Die Funkgeräte SE-125 des Zivilschutzes arbeiten auf einem anderen Frequenzband und können deshalb diese Verbindungen nicht herstellen.

Grundlagen

- Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz (MZS I 3), Art. 4, 53, 54;
- Verordnung vom 24. März 1964 über den Zivilschutz (MZS I 36), Art. 100, 117, 118;
- Weisungen des BZS vom 19. November 1970 über die Verwendung von Zivilschutzmaterial für zivilschutzfremde Zwecke, zur ausserdienstlichen Aus- und Weiterbildung sowie bei Nothilfe (MZS I 3 27), Art. 5, 6;
- «Dokumentation Alarm- und Übermittlungsdienst» (Regl. 1415.22), Kapitel 5;

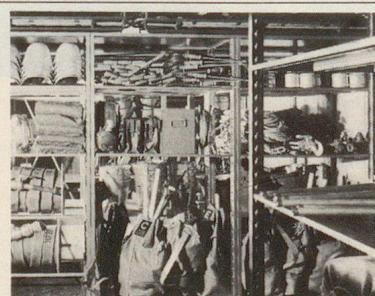
- *Merkblatt Nr. 1415.31 des BZS über die Verwendung von Leitungsbaumaterial und Funkgeräten des Zivilschutzes zugunsten Dritter im Rahmen der freiwilligen Zivilschutztätigkeit ausser Dienst;*
- «Planung der Funknetze für die Feuerwehrdienste», vom 6. Juni 1975 (Schweizerische Feuerwehrzeitung Nr. 8, 1975).



Der Direktor des BZS, Hans Mumenthaler, im Einsatz

Le directeur de l'OPFC, M. Hans Mumenthaler, en action

Il direttore dell'UFPC, Hans Mumenthaler, in azione



Gestelle
Schränke

Tische

Stühle

Tanks

Garderoben

Pulte

Betten

Prospekt Z 09
verlangen

emag  **norm**

8213 Neunkirch

Telefon 053-6 14 81